Wien, Donnerstag, den 27. Jänner 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 4.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Die Stellung des Staates im Administrativ-Processe.

In der Nr. 49 des Jahrgangs 1897 dieser Zeitschrift hat Herr Dr. Emanuel Adler das Thema des Vertretungsrechtes der Finanzprocuraturen im administrativen Streitverfahren einer Erörterung unterzogen.

Der Verfasser hat mit Recht die Frage in den Vordergrund gestellt, ob das Staatsvermögen[1]) im Administrativ-Verfahren die Activ- und Passiv-Legitimation besitze, d. h. ob ihm Parteirechte zukommen. Er bejaht diese Frage generell, insbesondere auch für jene Fälle, in welchen die entscheidende Administrativ-Behörde nach ihrem Wirkungskreise außerdem die in concreto berührten Interessen des Staatsschatzes wahrzunehmen, beziehungsweise zu verwalten hat, und für alle die zahlreichen Fälle, in welchen den Gegenstand des Streites Leistungen des Staatsschatzes auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel bilden. Er bekämpft deshalb das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1897, Z. 3940 ex 1876, welches eine Beschwerde der niederösterreichischen Finanzprocuratur gegen einen diesbezüglichen Erlaß des Ministeriums des Innern a limine zurückgewiesen hat und plaidirt für Verwirklichung des angenommenen Grundsatzes durch Einräumung einer Vertretung des Staates, und zwar der Finanzprocuratur in jeder Administrativ-Streitsache der angegebenen Art, und zwar nicht blos zum Zwecke der Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof zu Gunsten des Staates, sondern auch — schon im Stadium der administrativen Streitverhandlung, und in weiterer Consequenz für Zustellung jeder wesentlichen Erledigung an diese Behörde und Berechtigung dieser zur Recursführung an die höheren administrativen Instanzen. Zur Begründung der Legitimation der Finanzprocuraturen beruft sich der Verfasser auf den § 2 der allgemeinen Fiscal-Instruction vom Jahre 1783, J. G. S. Nr. 124.

Wir vermögen de lege lata der Ansicht des Verfassers nicht beizupflichten.

Vorerst sei hier bemerkt, daß für das vom Verfasser abgegrenzte Gebiet — der Streitigkeiten über Leistungen aus dem Staatsschatze — die bekannte Controverse von entscheidender Bedeutung ist, welche zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe eigentlich noch immer bezüglich der gegenseitigen Competenz obschwebt, und dahin geht, daß ersteres, sobald nur eine Leistung des Staates im Spiele ist, unter dem Titel des „gestellten Anspruches" seine ausschließliche Zuständigkeit auch dann annimmt, wenn vorgängig im Instanzenzuge von den Administrativbehörden kraft gesetzlicher Bestimmung verhandelt und entschieden worden war, während der Verwaltungsgerichtshof unter diesen Voraussetzungen gleichfalls sich allein für competent erklärt, indem er die vorangegangenen administrativbehördlichen Enunciate als wahre — seiner Ueberprüfung unterliegende — Judicate ansieht.[2])

Von entscheidender Bedeutung sagten wir — weil, wenn die Auffassung des Reichsgerichtes die richtige ist, die ganze aufgeworfene Frage insoferne entfällt, als nach derselben ein Streitverhältniß im technischen Sinne überhaupt erst mit der beim Reichsgerichte eingebrachten Klage begründet wird, die Vertretung des Staates in dem reichsgerichtlichen Verfahren aber durch das Gesetz vom 13. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, speciell geregelt ist.

Der Verfasser steht offenbar nicht auf diesem Standpunkte, hält sich vielmehr an die grundsätzliche Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes und wir wollen das Gleiche thun, das heißt davon ausgehen, daß auch über an den Staat gestellte Ansprüche ein wirkliches Streitverfahren auch schon vor den Administrativ-Behörden möglich sei. Dr. Adler vermeint, die Berechtigung, in solchen Fällen auch Namens des Staates die Hilfe des Verwaltungsgerichtshofes anzurufen, ergebe sich aus den Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, welch ersterer ganz allgemein sagt, daß, wenn Jemand durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungs-Behörden in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, er seinen Anspruch beim Verwaltungsgerichtshofe verfolgen könne, so daß gewiß nicht in Abrede zu stellen sei, daß auch der Staat hierunter begriffen sein könne, während § 3 l. c. in seine taxative Aufzählung der von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Fälle Angelegenheiten oder Beschwerden des Staatsvermögens oder Staatsschatzes nicht aufgenommen habe.

Aber auch schon im Administrativ-Verfahren müsse nach den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und im Interesse der Rechtsgleichheit eine Vertretung des Staatsinteresses eintreten.

Diesen anscheinend sehr triftigen Gründen gegenüber empfehlen

[1]) Vom Standpunkte des Verfassers kämen wohl neben den Vermögensrechten auch andere Rechte des Staates in Frage.

[2]) Der Competenzconflicts-Senat hat zwar die Meinung des Reichsgerichtes gebilligt. Da aber dessen Entscheidungen nicht über den Einzelfall hinauswirken, ist die Sache noch immer unentschieden und ist nur auffallend, daß sich die Gesetzgebung bisher noch nicht zu einer Remedur bestimmt gefunden hat.

wir, sich gegenwärtig zu halten, daß das für unsere Verwaltungsgerichtspflege eigentlich in erster Linie maßgebende Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144, über die richterliche Gewalt in seinem Art. 15, Al. 3, lediglich eine richterlich organisirte Stelle zur Ueberprüfung von administrativbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen in's Leben gerufen wissen wollte, ohne sonst das Wesen und Verfahren unserer Verwaltung, beziehungsweise Verwaltungsbehörden selbst irgendwie zu tangiren.

Für dieses Verfahren blieb es durchwegs bei den bis dahin bestandenen Vorschriften, welche aber gerade für die vom Verfasser herausgehobenen Fälle (Leistungen des Staates) eine selbständige Vertretung des allerdings in der Sache interessirten Staatsschatzes regelmäßig nicht anerkennen. Beispielsweise ist bezüglich der hiehergehörigen Feststellung und Zuerkennung der Bezüge der Staatsdiener von einer solchen Vertretung keine Rede. Der Vorgang ist gewöhnlich ein äußerst einfacher. Mit der Ernennung zu einem Staatsdienstposten erfolgt die Anweisung der systemgemäßen Bezüge in der Regel ohne jede vorgängige Verhandlung, indem die thatsächlichen Verhältnisse den Amtsacten entnommen werden. Gegen eine hiebei unterlaufene Gesetzwidrigkeit kann zwar der Staatsdiener bis zur Instanz des Verwaltungsgerichtshofes Abhilfe suchen, dagegen bieten die bestehenden Normen keinen Anhalt dafür, daß der Staat sein Interesse an der richtigen Handhabung des Gesetzes hiebei parteimäßig, d. i. in der Stellung einer Proceßpartei wahrnehmen könne.

Der Grund für diese anscheinend ungünstigere Position des Staatsschatzes wird wohl darin zu suchen sein, daß unsere Verwaltungsgesetzgebung vermeint, daß das staatliche Interesse durch interne Einrichtungen genügend geschützt sei. Als solche interne Sicherungsmaßregeln erscheinen: die Schranken, welche den untergeordneten Verwaltungsinstanzen in Bezug auf finanzielle Zugeständnisse gesetzt sind, wonach jede Instanz nur bis zu einer bestimmten Maximalziffer ohne höhere Ermächtigung eine den Staatsschatz belastende Verfügung treffen kann, wonach weiter die verschiedenen Verwaltungsstellen angewiesen sind, in Fällen, wo die Interessen mehrerer Ressorts in Frage kommen, im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen, endlich die gesetzlich normirte Verantwortlichkeit der Staatsdiener für die dem Gesetze entsprechende Ausübung ihrer Amtsfunctionen.

Wir wollen nicht behaupten, daß diese Cautelen durchaus genügend sind, oder daß sich in dieser Materie nicht vielleicht eine Revision der bestehenden Normen als recht nützlich erweisen könnte, gewiß aber scheint es zu sein, daß bisher die Gesetzgebung sich nicht bestimmt fand, an diesen jedenfalls eine wesentliche Vereinfachung der Geschäfte bedingenden Einrichtungen etwas zu ändern, und daß dasjenige, was der Verfasser seinerseits zur Wahrung des Staatsinteresses als nothwendig erklärt, in den bestehenden Gesetzen keine Stütze findet und daher nur de lege ferenda in Betracht kommen könnte.

Insbesondere kann aber auch nicht behauptet werden, daß die den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen umschreibenden gesetzlichen Bestimmungen diesen Behörden die Rolle eines Parteivertreters der staatlichen Interessen im Administrativ-Processe zuweisen. Die Dienstesinstruction vom Jahre 1855 kennt nur eine gerichtliche Vertretung neben der Rechtsberathung der staatlichen Verwaltungsorgane. In beiden Richtungen kommt der Finanzprocuratur eigene Initiative nur ganz ausnahmsweise zu, der großen Regel nach hat sie nur auf Anregung der verwaltenden Behörden vorzugehen.

Nun ist zwar das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe auch ein gerichtliches Verfahren, allein abgesehen davon, daß die Dienstesinstruction zwar sehr vieles in Betreff der rein civilgerichtlichen Vertretung, nichts aber von der Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten, für die zur Zeit ihrer Erlassung eine Gerichtsinstanz noch gar nicht bestand, sagt, ist doch nicht zu übersehen, daß das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ex 1876 (§ 30), die Vertretung der Verwaltungsbehörde nicht zu Gunsten der Finanzprocuraturen regelt, und mit keinem Worte des Falles erwähnt, daß der Staat selbst Beschwerde führt. § 31 hätte hiezu ausreichenden Anlaß geboten, da er doch auch Behörden erwähnt. [3])

Aber auch die schon oben gedachte alte Fiscal-Instruction bietet für ein Beschwerderecht der Finanzprocuraturen, und zwar insbesondere für ein solches aus eigener Entschließung der Finanzprocuratur, keine ausreichende Stütze. Der vom Verfasser bezogene § 2 hat wohl nur die gerichtliche Vertretung im Auge und bindet die Procuratur gleichfalls an die Weisungen der Landesstelle.

Eher hätte sich noch auf § 8 dieser Fiscal-Instruction berufen werden können, welcher es als eine wesentliche Pflicht der Kammerprocuraturen erklärt, stets auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politico als justitiali und Cameralsachen erlassen werden, wachsam zu sein und ihr ein diesfälliges Untersuchungs- und Klage- und Anzeigerecht selbst gegen den Landeschef einräumt. Allein auch diese weitgehenden Befugnisse lassen sich kaum mit dem Rechte, in jeder einzelnen Streitsache als Partei mitzuwirken, identificiren. Uebrigens ist der Zweifel nicht abzuweisen, ob denn diese ganze Fiscal-Instruction mindestens mit der Wirkung gegen Dritte (Private) heute überhaupt noch geltendes Gesetz sei. Denn die vom Verfasser berufene, auf a. h. Entschließung beruhende Verordnung des Finanzministeriums vom 17. December 1855, Z. 19.040, ist unseres Wissens nicht kundgemacht.

Es ist schließlich doch auch zu erwägen, daß solche alte Normen, da sie von der Voraussetzung völlig verschiedener Organisation der Verwaltung ausgingen, auf die heutigen, so wesentlich abweichenden Verhältnisse überhaupt kaum mehr applicirt werden können.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich unseres Erachtens die für ein viel weiteres Gebiet, als der Verfasser in Betracht gezogen hat, maßgebende Schlußfolgerung, daß der Staat grundsätzlich nicht in der Lage ist, gegenüber den Entscheidungen seiner Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitwege Abhilfe zu suchen. Es gilt dies nämlich auch dann, wenn die entscheidende nicht zugleich verwaltende Instanz ist, sondern diese Functionen verschiedenen Staatsbehörden zukommen, also ein Ressort gegenüber dem anderen steht.

Nur wenn der Staat lediglich als Inhaber von reinen Privatrechten an einer Verwaltungssache rechtlich interessirt ist (z. B. als Besitzer einer unbeweglichen Sache), nimmt er vollkommen die Stellung des privaten Staatsbürgers ein und wird ihm daher auch die Verfolgung seines Rechtes im Verwaltungsrechtswege zustehen. Er wird aber selbst hier nach der dermaligen Gesetzgebung nicht an die obligatorische Vertretung durch die Finanzprocuratur gebunden sein.

Die Institution des Verwaltungsgerichtshofes ist eben wesentlich nur als eine solche zum Schutze des Staatsbürgers gegenüber dem Staate gedacht, nicht aber als eine solche zur Wahrung der staatlichen Interessen gegenüber den eigenen Organen desselben.

Wir brauchen nicht des Weiteren auszuführen, daß bei Annahme des Gegentheils und Zugestehung der Legitimation der Finanzprocuraturen, diese zu wesentlich verschiedenen Organen als jenes, das unsere actuelle Gesetzgebung in ihnen anerkennt, würden, daß sie in eine Art Ueberordnungs-Verhältniß selbst den Centralstellen gegenüber versetzt würden, was aber durchaus nicht in der Tendenz unserer neuen Gesetzgebung gelegen sein konnte.

J. von Spaun.

[3]) Unseres Erachtens sind hierunter freilich nicht Staatsbehörden mitbegriffen. Wenn aber doch, so erscheint die Finanzprocuratur geradezu ausgeschlossen.

# Mittheilungen aus der Praxis.

**Streit zwischen dem Landesausschusse von Mähren und dem Landesausschusse von Schlesien bezüglich der Abrechnung über die Beitragsleistung der Länder Mähren und Schlesien zur Bedeckung des jährlichen Abganges bei dem mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fonde.**

**Verhältnisse, welche sich auf Eigenthumsobjecte beziehen, die einem öffentlichen Zwecke dienen, sind öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn sie sich auf Vereinbarungen gründen (§ 290 a. b. G. B.).**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. October 1897 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem schlesischen Landesausschusse in Vertretung des Herzogthums Schlesien sub praes. 21. März 1897, Z. 54 R. G., eingebrachte, von dem Advocaten und Landesausschußbeisitzer Herrn Dr. Rochowanski gezeichnete Klage wider den mährischen Landesausschuß in Vertretung der Markgrafschaft Mähren auf Feststellung der Abrechnungsart über die Beitragsleistung der Kronländer Mähren und Schlesien zu dem unbedeckten Abgange des mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fondes und auf Rückersatz zuviel geleisteter Beiträge und über das darin gestellte Begehren um Erkenntniß des Reichsgerichtes:

„1. Der mährische Landesausschuß als Vertreter des Landesfondes der Markgrafschaft Mähren ist schuldig, die Abrechnung über die Beitragsleistung der Kronländer Mähren und Schlesien zur Bedeckung des jährlichen Abganges bei dem mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fonde nach den von dem mährischen Landesausschusse in der Note vom 4. September 1886, Z. 19.703, dem schlesi-

schen Landesausschusse in Vorschlag gebrachten und von dem letzteren in der an den mährischen Landesausschuß gerichteten Note vom 27. October 1886, Z. 4725, angenommenen Grundsätzen vom Jahre 1886 angefangen in der Art zu pflegen, daß die jährliche Austheilung der durch die Einnahmen nicht bedeckten Ausgaben der mährisch-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt in Brünn, ohne Rücksicht, ob die dem Lande Schlesien nach dem Eigenthumsrechte an der bezeichneten Anstalt zustehenden Plätze in dem Abrechnungsjahre mehr oder weniger besetzt waren, auf dem Landesfonde der beiden Länder nur nach dem Verhältnisse der aufgelaufenen Verpflegstage der mährischen (auch Enclavisten) und der schlesischen Zwänglinge zu vertheilen sind.

2. Der mährische Landesausschuß ist schuldig, die in den seit dem Jahre 1891 durchgeführten, gegen die vorstehenden Grundsätze verstoßenden Abrechnungen dem Lande Schlesien, beziehungsweise dem schlesischen Landesfonde im Jahre 1891 um 1930 fl. 99 kr., 1892 um 1293 fl. 78½ kr., 1893 um 2167 fl. 97 kr., 1894 um 1697 fl. 88 kr. zuviel aufgerechneten Beiträge dem schlesischen Landesfonde bei sonstiger Execution zu ersetzen, zu Recht erkannt:

1. Der mährische Landesausschuß als Vertreter des Landesfondes der Markgrafschaft Mähren ist schuldig, die Abrechnung über die Beitragsleistung der Kronländer Mähren und Schlesien zur Bedeckung des jährlichen Abganges bei dem mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshausfonde vom Jahre 1886 angefangen in der Art zu pflegen, daß die jährliche Auftheilung der durch die Einnahmen nicht bedeckten Ausgaben der mährisch-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt in Brünn auf die Landesfonde der beiden Länder nur nach dem Verhältnisse der aufgelaufenen Verpflegstage der mährischen (einschließlich der Enclavisten) und der schlesischen Zwänglinge zu vertheilen sind.

2. Der mährische Landesausschuß ist schuldig, die in den seit dem Jahre 1891 durchgeführten, gegen die vorstehenden Grundsätze verstoßenden Abrechnungen dem Lande Schlesien, beziehungsweise dem schlesischen Landesfonde im Jahre 1891 um 1930 fl. 99 kr., 1892 um 1293 fl. 70½ kr., 1893 um 2167 fl. 97 kr., 1894 um 1697 fl. 88 kr. zuviel aufgerechneten Beiträge dem schlesischen Landesfonde binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

Gründe: Ueber den Sachverhalt, wie er sich aus den Allegaten der Klage ergibt, soweit er die Verhandlungen zwischen dem mährischen und dem schlesischen Landesausschusse über die Beitragsleistung zu dem Mähren und Schlesien gemeinsamen Zwangsarbeitshaus in Brünn betrifft, sind beide Streittheile im Wesentlichen einig.

Der Streit betrifft nur die Frage nach dem Sinne gewisser Vereinbarungen, die zwischen dem klagenden und dem beklagten Landesausschusse getroffen wurden; steht dieser Sinn einmal fest, und ist es der von der Klageseite behauptete, dann ist kein Zweifel, daß die Zifferansätze der in Anspruch genommenen Summen gleichfalls als richtig anzusehen sind.

Die Kronländer Mähren und Schlesien sind Miteigenthümer der Zwangsarbeitsanstalt in Brünn. Ihre Errichtung wurde bewilligt durch die Allerhöchste Entschließung vom 10. August 1838, die zugleich bestimmte, es solle sich der Beitragsquotient zur Errichtung und Erhaltung derselben nach den Bevölkerungsverhältnissen beider Länder richten, was für Mähren etwas mehr als 79, für Schlesien etwas mehr als 20% ergab. Mit der Aufnahme der Zwänglinge sollte aber lediglich nach dem Vorhandensein geeigneter Individuen der einen und der anderen Provinz vorgegangen werden. Seit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. April 1850 wurde von den 200 Plätzen, die die Anstalt damals enthielt, eine gleichfalls dem Verhältniß der Concurrenzbeiträge entsprechende Zahl für Schlesien vorbehalten und durch den dortigen Statthalter besetzt. Die so für Schlesien reservirten Plätze betrugen 41 und noch einen bei jedem dritten Erledigungsfalle, somit 41⅓. Die mährischen Enclaven in Schlesien erscheinen dabei als Theile von Mähren.

Bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, traf der mährische Landesausschuß, um die sofortige Unterbringung einer größeren Anzahl von Zwänglingen zu erleichtern, Einrichtungen in der Brünner Anstalt, durch welche 40 neue Plätze geschaffen wurden. Die mährische Statthalterei erhöhte denn auch laut Note vom 25. Februar 1886, Z. 5654, die Zahl der für Schlesien reservirten Plätze auf 65, es sollten aber diese Plätze sortan für alle jene Zwänglinge bestimmt sein, deren Anhaltung von der bei der schlesischen Landesregierung bestellten Commission erfolge, gleichviel, welchem Kronlande sie angehören mochten.

Wegen diesen neuen Bestimmungen entwickelte der schlesische Landesausschuß dem mährischen in der Note vom 18. Mai 1886, Z. 1515, seine Ansicht dahin, daß alle von der mährischen Commission abgestellten Zwänglinge auf Rechnung der Zahl der mährischen Plätze angehalten werden sollten, ohne daß wegen der darunter befindlichen Schlesier ein Verpflegskostenanspruch an das Land Schlesien gestellt werde; umgekehrt sollten die von der schlesischen Commission abgestellten Mährer auf Rechnung der Zahl der schlesischen 65 Plätze untergebracht werden, gleichfalls ohne daß ihretwegen auf Grund des Gesetzes ein Ersatzanspruch an Mähren gestellt werde.

Der mährische Landesausschuß lehnte diese Auffassung in seiner Note vom 4. September 1886, Z. 19.703 (Beilage der Klage 3) ab: seiner Meinung nach seien alle Schlesier, möchten sie von der schlesischen oder von der mährischen Commission abgestellt sein, auf Rechnung der schlesischen Plätze, — und alle Mährer, auch jene, die von der schlesischen Commission abgestellt werden, auf Rechnung der mährischen Plätze unterzubringen; dabei beanspruchte er für Mähren das Recht, nach § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 für jene Zahl der in der Brünner Anstalt untergebrachten Schlesier, welche das Fünftel der Gesammtzahl der Zwänglinge übersteige, den Verpflegskostenersatz zu fordern. Zugleich erklärte er: Schlesiens Antheil an der Anstalt betrage ⅕; daher sei auch die dermal festgesetzte Zahl von 65 Plätzen zu hoch, da sie ein volles Viertel der vorhandenen 260 Plätze ausmache; die richtige Zahl wäre 53.

In derselben Note kommt der mährische Landesausschuß auf einen Vertheilungsmodus zurück, der von Seite Schlesiens schon im Jahre 1849 angeregt worden war. Danach sollten die durch die eigenen Einkünfte der Anstalt nicht bedeckten Kosten auf die beiden Länder nicht nach dem Verhältniß von 4:1, sondern nach dem factischen Verhältniß der für die mährischen und die schlesischen Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegstage aufgetheilt werden. Dieses Verhältniß würde — die Note selbst berechnet es — im Jahre 1885 zu folgendem Ergebniß geführt haben: Die unbedeckten Kosten betrugen 27.423 fl. 43 kr., die Gesammtzahl der Verpflegstage 83.008, von denen 56.206 auf Mähren, 26.802 auf Schlesien entfielen; Mähren hätte danach 18.568 fl. 95 kr., Schlesien 8854 fl. 48 kr. zu zahlen gehabt. Dieser Modus wird als „vollkommen gerecht" und auch dem Gesetze entsprechend bezeichnet.

In seiner Antwort (Note vom 27. October 1886, Z. 4725, Klagsbeilage 4) schlägt der schlesische Landesausschuß selbst vor, die Zahl der von der mährischen Statthalterei für Schlesien vorbehaltenen 65 Plätze auf 56 zu reduciren, was bei dem von der mährischen Statthalterei bekanntgegebenen Belagraume von 270 Plätzen dem Antheil Schlesiens ziemlich genau entsprechen würde; er acceptirt ferner den Satz, daß die in Schlesien heimatberechtigten Zwänglinge der gemeinsamen Anstalt für Rechnung der schlesischen, und umgekehrt die in Mähren (und den schlesischen Enclaven) heimatberechtigten Zwänglinge für mährische Plätze zu zählen seien, mögen die einen und die anderen von der schlesischen oder von der mährischen Commission zur Anhaltung gebracht sein. Endlich schlägt er dem mährischen Landesausschuß vor, daß die Auftheilung der durch eigene Einnahmen nicht bedeckten Kosten der Anstalt auf die beiden Länder nach Verhältniß der aufgelaufenen Verpflegstage der mährischen und schlesischen Zwänglinge vom 1. Jänner 1887 durchzuführen sei.

Den letzten Antrag lehnte der mährische Landesausschuß mit Note vom 20. November 1886, Z. 34.800, ab, indem er den neuen Verrechnungsmodus schon früher in Wirksamkeit treten zu lassen wünschte; mit der Zahl von 56 Plätzen war er aber einverstanden, woferne wirklich 270 Plätze vorhanden seien. Bisher seien es so viele nicht gewesen.

In seiner Note vom 28. Juni 1887, Z. 695, wiederholt der schlesische Landesausschuß, daß nach den Mittheilungen der mährischen Statthalterei die Brünner Anstalt einen Belagraum von 270 Köpfen habe; sollte nur Raum für 260 sein, so würde Schlesien doch Anspruch auf rund 54 Plätze haben. Ebenso betont er, daß er die Verschiebung der Durchführung der neuen, beiderseits principiell bereits angenommenen Abrechnungsart bis zum 1. Jänner 1887 als eine Forderung der Billigkeit ansehe, und bekämpft die Behauptung des mährischen Landesausschusses, daß diesem nach dem citirten Gesetze von 1885 das Rech

zustehe, für die das Fünftel übersteigende Anzahl der schlesischen Zwänglinge Verpflegskosten vom Lande Schlesien in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bleiben die die Vertheilung des Nettoabganges der gemeinschaftlichen Anstalt in Brünn betreffenden Grundsätze — unberührt durch das Gesetz von 1885 — so lange in Geltung, bis sie im Einverständniß beider Interessenten abgeändert werden. Auch im Sinne des citirten Gesetzes könne von Schlesien für seine in der gemeinschaftlichen Anstalt untergebrachten Zwänglinge, insbesondere so lange die alte Abrechnungsart bestehe, ein Ersatz der Verpflegskosten nicht gefordert werden, da ein solcher nach § 4 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes nur für jene Zwänglinge zu leisten ist, die in einem Lande zuständig sind, dem die Zwangsarbeitsanstalt nicht gehört, beziehungsweise nicht mitgehört.

Da aber der mährische Landesausschuß in seiner Note vom 2. August 1887, Z. 25.015, in allen Punkten an den von ihm ausgesprochenen Anschauungen festhielt, so entschloß sich der schlesische Landesausschuß laut Note vom 28. December 1887, Z. 4890, als Termin für die Einführung der neuen Abrechnungsart den 1. Jänner 1886 festzusetzen, wofern für die schlesischen Zwänglinge 56 Plätze zugestanden würden. Und darauf ging der mährische Landesausschuß in seiner Note vom 7. Jänner 1888, Z. 182, „vorbehaltlos" ein.

So war durch diese Verhandlungen die Zahl der schlesischen Plätze fixirt, der Abrechnungsmodus nach der Bevölkerungsziffer durch den nach dem Verhältniß der beiderseitig aufgelaufenen Verpflegstage ersetzt, und der Zeitpunkt für die Durchführung der neuen Abrechnungsweise einverständlich festgestellt. Eine andere Frage aber blieb noch immer streitig und führte zu neuen Verhandlungen.

Durch Note vom 1. August 1889 theilte der mährische Landesausschuß dem schlesischen Landesausschusse mit, daß der Schlafsaal, durch dessen Adaptirung die Zahl der Plätze in der Brünner Anstalt auf 270 erhöht worden war, mit Rücksicht auf mehrere neu eröffnete mährische Zwangsarbeitsanstalten wieder aufgelassen und damit der Belagraum abermals auf 250 Köpfe herabgesetzt worden sei; doch nahm der mährische Landesausschuß keinen Anstand, dem Lande Schlesien vorläufig bis auf Weiteres 56 Plätze zu reserviren. Dazu wurde aber bemerkt, daß, wenn für schlesische Zwänglinge im Laufe des Jahres mehr als die auf 56 Plätze entfallenden 20.440 (im Schaltjahre 20.496) Verpflegstage auflaufen sollten, für alle über diese Zahl aufgelaufenen Verpflegstage die Verpflegsgebühr täglicher 45 kr. vom schlesischen Landesfonde an den Zwangsarbeitshaus-Fond bezahlt werden müsse; diese Kosten würden so verrechnet werden, wie die Verpflegskosten für andere fremdländische Corrigenden; hierauf erst werde der Abgang zu ermitteln, und nach dem Verhältnisse der für mährische Corrigenden factisch und der für schlesische Corrigenden mit der Ziffer von 20.440 (20.496) aufgelaufenen Verpflegstage zu repartiren sein. Für den Fall, daß Schlesien hierauf eingehe, erklärte sich der mährische Landesausschuß bereit, „die unbeschränkte Aufnahme schlesischer Corrigenden zu ermöglichen".

Darauf ersuchte der schlesische Landesausschuß in seiner Note vom 1. October 1889, Z. 5891, mit Rücksicht auf die Thatsache, daß in Mähren einige neue Zwangsarbeitsanstalten eröffnet worden waren, um Erhöhung der Zahl der schlesischen Plätze in der Brünner Anstalt auf 80. Er machte geltend, daß Schlesien als Miteigenthümerin der Anstalt schon wegen der Herabminderung der Regiekosten auf die möglichste Ausnützung des Raumes dringen müsse, und er verwahrt sich dagegen, daß Schlesien als Miteigenthümerin der Anstalt rücksichtlich deren Benützung wie ein fremdes Kronland behandelt werde.

Aus dem weiteren Notenwechsel verdient hervorgehoben zu werden, daß der mährische Landesausschuß in seiner Note vom 29. December 1890, Z. 48.513 (Klagsbeilage 12) betonte, daß Schlesien eigentlich nur auf 51 Plätze Anspruch habe; daher habe der mährische Landesausschuß beschlossen: Uebersteigt die Gesammtzahl der Zwänglinge in der Brünner Anstalt die Ziffer von 250 und befinden sich darunter mehr als 51 Schlesier, so soll die 51 übersteigende Zahl schlesischer Zwänglinge in die mährische Zwangsarbeitsanstalt in Iglau überstellt werden. Dem gegenüber sprach der schlesische Landesausschuß in seiner Note vom 11. Juni 1891, Z. 1451, den Wunsch aus, daß es einstweilen bei den 56 schlesischen Plätzen verbleiben möge, erklärt sich aber einverstanden mit der Abtransportirung der diese Zahl übersteigenden schlesischen Zwänglinge, wofern die Gesammtzahl der Zwänglinge die Ziffer von 250 übersteigt. Hierauf erklärte der mährische Landesausschuß in der Note vom 5. December 1891, Z. 39.588, sich bereit, die gewünschten 56 Plätze bis zur Activirung der eigenen schlesischen Zwangsarbeitsanstalt und längstens bis zum Jahre 1894 zuzugestehen; er bestand aber darauf, daß, wenn die Gesammtzahl von 250 Zwänglingen überschritten werden sollte, für jeden die Zahl 50 übersteigenden Zwängling die Verpflegstaxe bezahlt werden müsse. Diese Proposition lehnte der schlesische Landesausschuß in der Note vom 1. März 1892, Z. 256, ab, indem er erklärte, sich mit der Zahl von 51 schlesischen Plätzen zu begnügen und sich „blos" auf die schon früher erfolgte Annahme des in der Note des mährischen Landesausschusses vom 29. December 1890 enthaltenen Antrages, betreffend die Abtransportirung der eine gewisse Zahl überschreitenden schlesischen Zwänglinge nach Iglau, zu beschränken.

Die Gegenschrift theilt mit, es habe hierauf der mährische Landesausschuß unter dem 6. Juli 1892 mit der von der Klage nicht producirten Note Z. 13.022 geantwortet: „Der mährische Landesausschuß hat die geschätzte Note vom 1. März 1892, Z. 256, zur Kenntniß genommen, und beehrt sich, zu eröffnen, daß hierauf bei der Berechnung der Beiträge des schlesischen Landesfondes auf die mährisch-schlesische Zwangsarbeitsanstalt in Brünn vom Jahre 1891 angefangen Rücksicht genommen würde." Von hier an beginnt der Streit sich auch um concrete Geldansprüche zu drehen. In seiner Note vom 14. April 1893 nimmt der mährische Landesausschuß auf Grund eines von der mährischen Landesbuchhaltung verfaßten Ausweises für das Jahr 1891 auf den Abgang des Zwangsarbeitshaus-Fondes von Schlesien eine Vergütung von 10.979 fl. 3 kr. in Anspruch. Die Rechnung gründet sich auf die Annahme, daß in der Brünner Anstalt nur 51 Schlesier und 199 Mährer angehalten werden sollen und daß sonach Schlesien nur für jene Verpflegstage, welche auf 51 Zwänglinge durch das ganze Jahr entfallen, den Aufwand in derselben Weise zu berichtigen berechtigt sei, wie das Kronland Mähren den Aufwand für die auf mährische Zwänglinge entfallenden Verpflegstage. Dagegen seien dem Kronland Schlesien alle weiters für Zwänglinge auflaufenden Verpflegstage zur Bezahlung an den mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fond, beziehungsweise Landesfond mit 45 kr. per Tag wie den fremden Kronländern zu liquidiren.

Der schlesische Landesausschuß erklärte in der Note vom 11. Juli 1893, Z. 3074, daß die auf Schlesien pro 1891 entfallende Beitragssumme nur 8794 fl. 94 kr. betrage, da der schlesische Landesausschuß niemals eine Verpflichtung übernommen habe, für irgend welche in der Brünner Anstalt angehaltene schlesische Zwänglinge eine Verpflegsgebühr von 45 kr. per Kopf und Tag zu bezahlen. Die Forderung des mährischen Landesausschusses wäre nur dann richtig, wenn Schlesien die Anträge vom 5. December 1891 angenommen hätte; der schlesische Landesausschuß habe diese Anträge aber abgelehnt und nur jene vom 29. December 1890 angenommen. Danach aber haben, wie bis dahin, auch weiterhin Mähren und Schlesien nach dem Verhältnisse der für die mährischen und für die schlesischen Zwänglinge in der Anstalt aufgelaufenen Verpflegstage beizutragen; nur insoferne wurde ein neuer Regulator geschaffen, als vereinbart wurde, daß unter gewissen Voraussetzungen die eine gewisse Ziffer übersteigende Zahl von schlesischen Zwänglingen nach Iglau abtransportirt werden könne. Thatsächlich seien nach der Nachweisung der mährischen Landesbuchhaltung im Jahre 1891 in der Brünner Anstalt in Summa 91.636 Verpflegstage, beziehungsweise nach Abzug der für böhmische Zwänglinge entfallenden 2237 nur 89.399 Verpflegstage erwachsen; von diesen entfielen auf schlesische Zwänglinge 28.053 und auf mährische Zwänglinge 61.346 Verpflegstage. Der unbedeckte Abgang des Fondes betrage im Jahre 1891 28.027 fl. 61 kr.; nach dem Verhältnisse der entfallenden Verpflegstage habe von diesem Abgang Mähren 19.232 fl. 67 kr. und Schlesien 8794 fl. 94 kr. zu tragen. Auf Grund weiterer Abrechnungen habe Schlesien zu den Abgängen des mährisch-schlesischen Gebärhaus- und Zwangsarbeitshaus-Fondes und nach Abzug des Ueberschusses aus dem mährisch-schlesischen Findelfonde noch 9048 fl. 04 kr. beizutragen, dagegen der mährische Landesfond auf die schlesischen Landesauslagen für die mährischen Enclaven die Summe von 12.540 fl. 27 kr. zu leisten, so daß sich für den schlesischen Landes- und Domesticalfond ein Guthaben von 3492 fl. 23 kr. ergebe.

In der Note vom 4. September 1894, Z. 7585, ersuchte demgemäß der schlesische Landesausschuß den mährischen Landesausschuß, das aus der Abrechnung für das Jahr 1891 sich für Schlesien ergebende

erwähnte Guthaben von 3492 fl. 23 kr., beziehungsweise nach Abzug des bereits von der mährischen Landescasse eingezahlten Betrages von 1561 fl. 24 kr. den sich ergebenden Restbetrag von 1930 fl. 99 kr. an die schlesische Landescasse einzuzahlen. Er entwickelt dabei abermals eingehend die Grundsätze, nach denen die Verrechnung zu erfolgen habe, nochmals betonend, daß Schlesien sich zwar verpflichtet habe, die Verpflegskosten für die in eine rein mährische Zwangsarbeitsanstalt transportirten schlesischen Zwänglinge zu vergüten, nie aber sich zu der gleichen Leistung für die in der gemeinsamen Anstalt Detinirten verpflichtet habe, mag die Gesammtzahl der dort befindlichen Zwänglinge auch die Zahl 250 und die der schlesischen Zwänglinge die Zahl 51 übersteigen.

Dagegen beharrte der mährische Landesausschuß in seiner Note vom 10. Mai 1895, Z. 41.084, davon ausgehend, daß sich das Benutzungsrecht der beiden Länder nach der Größe ihrer Antheile an der Anstalt zu bestimmen habe, auf der Ansicht, daß für Mähren von dem vorhandenen Belagraume für 250 Köpfe 199, für Schlesien 51 Plätze entfallen, daß sonach nur die auf 51 Köpfe entfallenden 18.615 (beziehungsweise 18.666) Verpflegstage schlesischer Zwänglinge denen der mährischen gleich zu halten seien, und daß alle schlesischen Zwänglinge über 51 Köpfe hinaus als Angehörige eines fremden Kronlandes anzusehen kommen.

Da sonach eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kam es zur vorliegenden Klage.

Schon in der Eingabe, mit welcher der mähr. Landesausschuß eine Erstreckung der Frist für die Einbringung seiner Gegenschrift erwirkte, hatte er bemerkt, daß er die Competenz des Reichsgerichtes (Art. 3, lit. a des St. G. G. über die Einsetzung des Reichsgerichtes) in dieser Sache bestreite, die vielmehr vor das ordentliche Gericht gehöre. In seiner Gegenschrift begründet er die Einwendung der Incompetenz des Näheren damit, daß der klagende Theil seinen Anspruch auf den privatrechtlichen Titel des Miteigenthumes stütze und selbst den öffentlich-rechtlichen Charakter der Verpflichtung zur Beitragsleistung leugne, da er behaupte, daß die vereinbarten Grundsätze über die Abrechnung behufs Vertheilung des Nettoabganges der gemeinsamen Anstalt bis zur einverständlichen Abänderung fortdauern und durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, nicht berührt worden seien. Für die Competenz des Reichsgerichtes sei aber kein Platz, wo der Klageanspruch sich nur auf Vereinbarungen stütze.

Diese Einwendung kann nicht als begründet erkannt werden. Gewiß besteht Eigenthum an Sachen, die dem Staate, dem Lande oder einer Gemeinde gehören; aber die hinsichtlich des Gebrauchs und der Verwaltung dieser Sachen bestehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften werden schon im § 290 b. G. B. als staats-, also gewiß öffentlich-rechtlicher Natur bezeichnet. Der Münz- und Währungsvertrag, den die Ministerien der beiden Reichshälften mit einander abschlossen (R. G. Bl. 1892, Nr. 132), muß unfraglich als eine Vereinbarung charakterisirt werden, aber Niemand wird einen privatrechtlichen Vertrag in ihm erblicken. So ist auch im vorliegenden Falle in Rücksicht der privatrechtlichen Seite des Miteigenthums an der Brünner Anstalt unter den Proceßparteien gar nichts streitig, die Antheile der beiden Miteigenthümer sind bis auf die Hunderttausendtheile eines Procents fixirt und unbestritten. Streitig ist nur der Sinn und Tragweite einer dem öffentlichen Recht angehörenden Vereinbarung beider Länder. Daß sie dem öffentlichen Recht angehört, kann gegenüber dem citirten Gesetze von 1885 nicht zweifelhaft sein. Ein Rechtsinstitut ist publici juris, soweit es Gesammtzwecke verfolgt, deren Realisirung einem die Interessen der Gesammtheit vertretenden Organismus anheimgegeben ist. Das citirte Gesetz spricht aber unzweideutig aus, daß die Zwangsarbeitsanstalten der Förderung der öffentlichen Sicherheit zu dienen haben, daß die Vorsorge für diese Anstalten Sache des Landes ist und daß auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinsamen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen können. Das Nämliche ergibt sich auch aus der Geschichte der Brünner Anstalt selbst. Vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus wäre schwer erklärbar, daß der Beitragsquotient zur Errichtung und Erhaltung der Anstalt ursprünglich nach der Bevölkerungsziffer festgestellt war, die Aufnahme der Zwänglinge aber ohne Rücksicht auf diesen Beitragsquotienten erfolgte, lediglich mit Rücksichtnahme auf die Qualität der Individuen, d. h. eben mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit. Und nicht anders steht es mit den später diesfalls eingetretenen Veränderungen, die theils von oben herab angeordnet wurden, theils durch Vereinbarungen erfolgten. Das Alles ist „Staatsrecht“ im Sinne des § 290 b. G. B. i. f.

Zum Zweiten stellt die Gegenschrift der Klage die Einwendung der Verjährung nach § 1489 b. G. B. entgegen. Sie erklärt mithin die Klage für eine Entschädigungsklage, die darum bereits verjährt sei, weil die Abrechnung für das Jahr 1891 dem schlesischen Landesausschusse seit mehr als 3 Jahren und 8 Monaten bekannt gewesen sei.

Auch diese Einwendung ist nicht stichhältig. Zwar würde der Umstand, daß der Klageanspruch dem öffentlichen Rechte angehört, an sich die Verjährung noch nicht ausschließen, denn es gibt auch Ansprüche publici juris, die der Verjährung unterliegen. Wohl aber ist richtig, was die Replik ausführt, daß die Klage keine Entschädigungsklage im technischen Sinne ist. Mag man sie denken als gerichtet auf die Erstattung von Beträgen, welche das Land Mähren von Schlesien ohne rechtlichen Grund in Empfang genommen hat, oder mag man sagen, Schlesien habe einen Aufwand gemacht, den im Sinne des Gesetzes von 1885 Mähren zu machen verpflichtet gewesen wäre, — in beiden Fällen handelt es sich um einen Anspruch, der nicht der 3jährigen Verjährung unterliegt.

Zum Dritten wird eingewendet, daß das Klagebegehren sachlich unbegründet sei. Auch hier aber handelt es sich zunächst um ein formelles Bedenken. Die Gegenschrift findet, der im Klagepetit enthaltene Zwischensatz:

„ohne Rücksicht, ob die dem Lande Schlesien nach dem Eigenthumsrechte an der bezeichneten Anstalt zustehenden Plätze in dem Abrechnungsjahre mehr oder weniger besetzt waren“

bedeute nach seinem Wortlaute:

Es solle nicht darauf ankommen, ob die dem Lande Schlesien reservirten 51 Plätze in dem Abrechnungsjahre „voll besetzt waren oder nicht“, er umfasse aber nicht auch den Fall, daß mehr als 51 schlesische Zwänglinge in der Anstalt untergebracht waren.

So verstanden würde der Satz den Intentionen des mährischen Landesausschusses vollkommen entsprechen, denn er würde mit sich bringen, daß für die die Ziffer 51 übersteigenden schlesischen Zwänglinge die Verpflegsgebühr bezahlt werden müßte. Der mährische Landesausschuß verkennt aber selbst nicht, daß „nach dem ganzen Tenor der Klage“ der erwähnte Zwischensatz in einem anderen Sinne gemeint ist, so daß er besagen soll:

„ohne Rücksicht auf die jeweilige Anzahl der in der mähr.-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt angehaltenen Schlesier“;

er verwahrt sich aber „gegen eine solche Aenderung des Klagebegehrens“. Eine Aenderung des Petits hat denn auch der schlesische Landesausschuß in seiner Replik geradezu für überflüssig erklärt, da der Zwischensatz, nur bestimmt, das näher zu erläutern, „was sich nach dem Gange der Ausführungen der Klage von selbst versteht“, nur die zweiterwähnte Bedeutung haben könne.

In der That kann nicht zweifelhaft sein, daß der erwähnte Zwischensatz zweideutig ist und besser aus dem Petit weggeblieben wäre; da aber nichtsdestoweniger vollkommen klar ist, was die Klage nach ihrem ganzen Zusammenhang begehrt, so kann das Petit nicht wohl in einem Sinne auszulegen sein, der mit einer Zurückziehung desselben gleichbedeutend wäre.

Was meritorisch gegen das Klagebegehren eingewendet wird, scheint nicht ganz widerspruchsfrei zu sein. Einerseits wird nämlich behauptet, der schlesische Landesausschuß verlange, es solle auf die Vereinbarungen, wie sie aus den in den Beilagen 3 bis 9 der Klage niedergelegten Verhandlungen hervorgegangen sind, einfach zurückgegriffen und Alles, was nachträglich noch vereinbart worden ist, ignorirt werden, während doch später eine wesentliche Neuerung zu dem früheren Uebereinkommen, betreffend das Recht des mährischen Landesausschusses, schlesische Zwänglinge unter bestimmten Voraussetzungen nach Iglau zu transferiren, beiderseits acceptirt worden sei.

Andererseits hebt die Gegenschrift hervor, daß die Klage selbst anführe, daß mit der Note des mährischen Landesausschusses vom 1. August 1889, Z. 16.104, neue Verhandlungen eingeleitet wurden, die in den Beilagen 10—14 der Klage enthalten sind und in der in

der Gegenschrift selbst mitgetheilten Note des mährischen Landesausschusses vom 6. Juli 1892, Z. 13.022, ihren Abschluß fanden, sowie auch, daß in der Klage die die Abtransportirung der überzähligen schlesischen Zwänglinge nach Iglau betreffende Neuerung als zu Recht bestehend ausdrücklich zugegeben werde. Eben darum aber, weil der Rechtsbestand dieser Vereinbarung auch vom schlesischen Landesausschuß in der bestimmtesten Weise in der Klage und ebenso auch wieder in der Replik anerkannt wird, bedarf er nicht einer Feststellung durch das Erkenntniß des Reichsgerichtes. Das Klagebegehren bezieht sich in seinem Punkte 1 nur auf die in der Brünner Anstalt befindlichen, nicht auch auf die rechtmäßig nach Iglau transportirten schlesischen Zwänglinge — die Zulassung dieses Begehrens präjudicirt daher dem Rechtsbestande der die Abtransportirung betreffenden Vereinbarung durchaus nicht.

Endlich betont die Gegenschrift, daß auch keine Veranlassung zur Einbringung der Klage für den schlesischen Landesausschuß gegeben sei. Der Miteigenthumsantheil Schlesiens an der Brünner Anstalt betrage $^{281}/_{1360}$ oder 20·662% (ganz genau 20.66206%, während der Antheil Mährens sich auf 79·33794% stellt). Darum sollte das Land Schlesien auch an den Nutzungen und Lasten der Anstalt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (§§ 839 und 840 b. G. B.) nur nach dem gleichen Verhältnisse Theil haben, während es thatsächlich Jahre lang die gemeinschaftliche Anstalt in einem Maße benutzt habe, das weit hinausging über den ihm zustehenden Antheil, ja das zuweilen das Doppelte der dem Lande Schlesien reservirten Plätze überstieg.

In der That ist der Streit wesentlich aus dieser Thatsache erwachsen. In den Proceßschriften wie in den vor Jahren erlassenen Noten des mährischen Landesausschusses kehrt immer die Beschwerde wieder, daß die gemeinsame Anstalt mit schlesischen Zwänglingen zu stark belegt sei, daß sie von Schlesiern überfüllt sei, so daß Mähren gar nicht die Möglichkeit habe, die für Mähren vorbehaltenen Plätze mit mährischen Zwänglingen zu besetzen — während freilich von schlesischer Seite trotzdem behauptet wird, Mähren ziehe den relativ größeren Nutzen aus der gemeinsamen Anstalt.

Rechtlich ausschlaggebend kann nun allerdings nach dem, was oben bei der Besprechung der Einwendung der Incompetenz ausgeführt wurde, die Berufung auf die citirten Paragraphen des b. G. B. nicht sein, wie denn auch die Duplik sich noch weiter auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruft. Jedenfalls aber fordert schon die Thatsache, daß beiden Ländern bestimmte Antheile an der gemeinsamen Anstalt zustehen, zu einer Prüfung der Frage nach der rechtlichen Bedeutung dieser Antheile heraus.

Von der Gründung der Brünner Anstalt bis zum Jahre 1850 bezeichnete dieser Antheil nichts Anderes als den nach der Bevölkerungsziffer bemessenen Beitragsquotienten zur Errichtung und Erhaltung der Anstalt; für die Zahl der aus dem einen und dem anderen Lande aufzunehmenden Zwänglinge hatte er unbestrittenermaßen keine Bedeutung. Seit dem Jahre 1850 aber wurde eine dem Verhältniß der Concurrenzbeiträge entsprechende Zahl von Plätzen für Schlesien vorbehalten, die damals 41⅓ betrug. Diese Zahl und die Qualität der Personen, für welche als „schlesische Zwänglinge“ diese Plätze bestimmt sind, hat gewechselt; jetzt beträgt sie 51.

Die nächstgelegene Bedeutung einer solchen Fixirung wäre wohl die: Aufgenommen werden nur 51 schlesische Zwänglinge nebeneinander in der Anstalt; ist diese Zahl einmal erreicht, so ist für jeden weiteren schlesischen Zwängling die gemeinsame Anstalt verschlossen, es muß für ihn eine andere Unterkunft gesucht werden. Daß dies jedoch nicht wirklich der Sinn der Fixirung war, ist zweifellos; so lange nicht der gesammte Belagraum der Anstalt in Anspruch genommen war, ist auch thatsächlich kein schlesischer Zwängling aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil die Zahl der schlesischen Plätze bereits besetzt sei.

Danach kann die Fixirung einer gewissen Zahl von Plätzen nur bedeuten, daß eine nach irgend welcher Richtung verschiedene Behandlung der Zwänglinge bis zur Normalzahl und der die Normalzahl übersteigenden stattzufinden habe. In dieser Richtung wäre es möglich, den Unterschied dahin zu bestimmen, daß die Zwänglinge bis zur Normalzahl aus den eigenen Einnahmen der Anstalt und den proportionellen Beiträgen der beiden Landesfonde erhalten werden, für die überschießende Zahl aber die Verpflegskosten geradeso bezahlt werden müssen, wie für fremdländische Zwänglinge. Das ist der Modus, den der mährische Landesausschuß auch wirklich eingehalten wissen will. Doch hat er ihn im Verlaufe des Notenwechsels mit dem schlesischen Landesausschusse immer nur für eine Ueberzahl schlesischer Zwänglinge aufgestellt, nicht auch für den Fall einer Ueberzahl mährischer Zwänglinge ausgesprochen; erst in der Duplik hat er sich bereit erklärt, den gleichen Satz auch für den Fall gelten zu lassen, wenn einmal die Zahl der mährischen Zwänglinge in der gemeinsamen Anstalt die Ziffer 199 übersteigen sollte. — Der schlesische Landesausschuß dagegen hat in keinem der vorliegenden Actenstücke eine Verpflichtung übernommen oder anerkannt, für jene in Brünn detinirten schlesischen Zwänglinge, welche die Zahl der für Schlesien reservirten Plätze übersteigen, die Verpflegskosten zu entrichten; und aus dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 90, ist sie auch nicht zu begründen; was dieses Gesetz (§ 4) von den dem Lande nicht angehörigen Zwänglingen bestimmt — dem Lande nicht angehörig, dem die Zwangsanstalt gehört —, muß doch sinngemäß, wofern die Anstalt zwei Ländern gemein ist, auf jene Zwänglinge eingeschränkt werden, die keinem dieser beiden Länder angehören, da sprachlich wie juristisch richtig jeder Miteigenthümer von der gemeinsamen Sache sagen darf: sie gehöre ihm. M. a. W.: Auch ein Land, das nur Miteigenthümer einer Zwangsarbeitsanstalt ist, kann aus dem Gesetze von 1885 nicht angehalten werden, für die ihm angehörigen, dort detinirten Zwänglinge den Ersatz der Verpflegskosten nach der fixirten Gebühr zu leisten. Ja es hat sogar der mährische Landesausschuß selbst in der Note vom 4. September 1886 (Klagebeilage 3), in welcher er davon ausgeht, für jene Zahl der in der Brünner Anstalt untergebrachten Schlesier, die das Fünftel der Gesammtzahl der Zwänglinge übersteige, den Verpflegskostenersatz zu beanspruchen, an der Stelle, wo er den in Anregung gebrachten neuen Vertheilungsmodus nach dem Verhältnisse der für die beiderseitigen Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegstage bespricht, in der für das Jahr 1885 aufgestellten Berechnung für keinen der schlesischen Zwänglinge, obwohl ihre Zahl die der reservirten Plätze namhaft überstieg, die Verpflegskosten nach der fixirten Gebühr berechnet, trotzdem aber diesen Modus als „vollkommen gerecht“ und dem Gesetze entsprechend bezeichnet.

Gleichwohl ist richtig, daß der mährische Landesausschuß, auch nachdem er sich mit dem schlesischen Landesausschusse geeinigt hatte, daß die durch die eigenen Einkünfte der gemeinsamen Anstalt nicht gedeckten Kosten nach dem factischen Verhältniß der für die mährischen und schlesischen Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegstage aufgetheilt werden sollen, seine Forderung, es müsse, wenn die Zahl von 20.440 (beziehungsweise 20.496) Verpflegstagen für schlesische Zwänglinge in einem Jahre überschritten werde, für das Plus die Verpflegsgebühr von 42 kr. per Kopf und Tag vergütet werden, keineswegs fallen lassen. Aber an dieser Auffassung hat er doch in jenem Beschluß nicht mehr festgehalten, den er dem schlesischen Landesausschusse in seiner Note vom 29. December 1890, Z. 48.513 (Klagebeilage 12), mitgetheilt hat; der Wortlaut dieses Beschlusses ist folgender:

„1. Insolange als der den Raumverhältnissen der mährisch-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt in Brünn entsprechende höchste Zwänglingsstand von 250 Köpfen nicht erreicht ist, können schlesische Zwänglinge, ohne Beschränkung der Zahl derselben, in diese Anstalt eingeliefert werden, wobei selbstverständlich darauf keine Rücksicht genommen werden kann, von welcher Landes-Commission dieselben internirt sind, und wobei auf den schließlichen jährlichen Abgang des mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fondes Mähren und Schlesien nach dem Verhältnisse der für mährische (inclusive der Enclaven) und schlesische Zwänglinge aufgelaufenen Verpflegstage wie bisher beizutragen haben.

2. Wird infolge weiterer Einlieferungen der Stand von 250 Köpfen überschritten und befinden sich mehr als 51 schlesische Zwänglinge in der Anstalt, so sind vor allem Anderen keine schlesischen Corrigenden mehr aufzunehmen, sondern alle für die Brünner Anstalt weiter notionirten Schlesier vorläufig an die Iglauer Zwangsarbeitsanstalt zu überstellen.

Werden dann über den Stand von 250 Köpfen weitere mährische Zwänglinge eingeliefert, so sind dieselben der Brünner Anstalt zu belassen, dagegen ebensoviele schlesische Zwänglinge aus der Brünner

Anstalt vorläufig in die Iglauer Zwangsarbeitsanstalt abzugeben, für welch letztere Transferirte dann die Verpflegskosten per Kopf und Tag wie für die übrigen fremdländischen Zwänglinge, dermal sonach mit 45 kr. per Kopf und Tag aus dem schlesischen Landesfond zu vergüten sein werden.

Dieser Vorgang ist so lange fortzusetzen, bis, bei einem Gesammtbestand von 250 Köpfen, in der Brünner Anstalt nur mehr 51 schlesische und 199 mährische Zwänglinge sich befinden."

Die Klarheit dieses von dem schlesischen Landesausschuß mit Note vom 1. März 1892, Z. 256 (Klagsbeilage 15) acceptirten Beschlusses läßt wohl nichts zu wünschen übrig. Grundsätzlich gilt innerhalb eines Zwänglingsstandes von 250 Köpfen keine Beschränkung rücksichtlich der Zahl der aufzunehmenden schlesischen Zwänglinge und der Abgang des Fondes repartirt sich wie bisher auf die beiden Länder nach der Zahl der beiderseitig aufgelaufenen Verpflegstage. Daß auch bei einer die Ziffer 51 weit übersteigenden Zahl schlesischer Zwänglinge die Verpflegsgebühr von 45 kr. für die überschießende Kopfzahl nicht gefordert werden kann, wird dadurch vollkommen sicher, daß die Zahlung dieser Gebühr nur für einen ganz bestimmten Fall, den der Abtransportirung schlesischer Zwänglinge nach Iglau, statuirt ist.

Die Gegenschrift und die Duplik führen sehr richtig aus, daß dieses Recht, schlesische Zwänglinge unter den bezeichneten Umständen zu transferiren, dem mährischen Landesausschusse ermögliche, die Bedingungen herbeizuführen, unter denen die Zahl der beiderseitigen Zwänglinge so ziemlich dem Miteigenthumsverhältnisse beider Theile entspräche, und daß der mährische Landesausschuß, wenn er von diesem Rechte im vollen Maße Gebrauch gemacht hätte, in unanfechtbarer Weise etwa das nämliche finanzielle Ergebniß hätte herbeiführen können, welches aus der vom schlesischen Landesausschuß angefochtenen Einstellung der Verpflegskostengebühr für die Ueberzahl der schlesischen Zwänglinge resultirt. Allein da von dem Abtransportirungsrecht dieser Gebrauch thatsächlich nicht gemacht wurde, so muß eben, soweit es nicht zur Anwendung kam, die Berechnung nicht nach Punkt 2, sondern nach Punkt 1 der in der Note vom 29. December 1890 enthaltenen Grundsätze eingerichtet und diese Berechnung als die dem Uebereinkommen entsprechende angesehen werden. Für die rechtliche Beurtheilung können auch die sehr löblichen Motive, die den mährischen Landesausschuß bestimmt haben, schlesische Zwänglinge nicht abzutransportiren, nicht entscheidend in die Wagschale fallen.

Aus der Feststellung der Abrechnungsart über die Beitragsleistung zu dem unbedeckten Abgang des mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshaus-Fondes ergeben sich von selbst die Summen, zu deren Refundirung der mährische Landesausschuß dem schlesischen Landesfonde verhalten ist.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes v. 20. October 1897, Z. 334.)

---

**Der Umstand, daß mit dem Bergwerksbetriebe eine Schädigung fremden Grundstückes unvermeidlich verbunden ist, schließt die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers nicht aus. Umfang dieser Ersatzpflicht.**

Gegenüber dem auf Bezahlung des Ersatzes für die zugestandenermaßen infolge Bergbaubetriebes des Beklagten an dem klägerischen Grundstücke entstandenen Schäden gerichteten Klagebegehren stützte der Beklagte seine Rechtsvertheidigung auf den Befund und das Gutachten der Sachverständigen im Bergbaufache, welche sich dahin geäußert haben, die Schäden seien keine ungewöhnliche Erscheinung, vielmehr die Folge eines regelmäßigen Bergbaubetriebes und überall dort wahrnehmbar, wo ähnliche Verhältnisse vorwalten, und bestritt unter Berufung auf §§ 5, 40, 124 und 126 des allgemeinen Berggesetzes seine Ersatzpflicht für die Schäden.

Diese Anschauung wurde von allen drei Instanzen und insbesondere vom obersten Gerichtshofe mittelst Entscheidung vom 17. Februar 1897, Z. 718, mit der Begründung als rechtsirrthümlich bezeichnet, daß dem Bergwerksbesitzer kein anderes und auch kein mehreres Recht als das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden, für vorbehalten erklärten Mineralien zusteht, und daß für die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Schranken des § 364 a. b. G. B., wonach die Ausübung des Eigenthumsrechtes überhaupt nur insofern stattfindet, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht, sowie die in den §§ 170 und 222 a. B. G. enthaltene Einschränkung, der gemäß durch den Bergbau weder die Sicherheit von Personen, noch auch von Eigenthumsobjecten gefährdet werden soll, zu gelten haben.

In Betreff der Ersatzpflicht des Beklagten wurde in den Gründen des obersten Gerichtshofes und in den auf diesen Punkt bezüglichen, von dem obersten Gerichtshofe als der Actenlage und dem Gesetze entsprechend bezeichneten erstrichterlichen Gründen des Weiteren ausgeführt: Nach § 1311 a. b. G. B. hat den auch nur durch Zufall entstandenen Schaden derjenige, welcher den Zufall durch sein Verschulden veranlaßt hat, zu ersetzen. Dieses Verschulden muß aber nicht in der Uebertretung eines Gesetzes oder in grober Fahrlässigkeit gelegen sein, es genügt vielmehr die „wissentliche" Veranlassung des Zufalles, der den Schaden herbeigeführt hat. Eine solche Veranlassung hat der Beklagte vorliegenden Falles dadurch gegeben, daß er mit Hintansetzung der beim Bergbaubetriebe nach den §§ 170 und 171 a. B. G. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf fremdes Eigenthum den Grubenbau mit nur theilweiser Versicherung betrieb, während nach dem Gutachten der Bergbauverständigen die örtlichen Verhältnisse eine volle Versicherung erforderten. An dem durch Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel begründeten Verschulden des Beklagten vermag der Umstand, daß sich nach dem Sachverständigen-Gutachten mit Rücksicht auf die am Orte des Bergbaubetriebes obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht erzielen läßt, daß die Erdoberfläche von dem Bergbaubetriebe völlig unbeeinflußt bleibe, nichts zu ändern, weil daraus, daß ein Schade unausweichlich ist, das Recht, jene Vorkehrungen außeracht lassen zu dürfen, die geeignet erscheinen, den Schaden zu verringern, nicht abgeleitet werden kann.

Belangend den Umfang der Ersatzpflicht, wurde dem Kläger der von den Sachverständigen der Landwirthschaft ermittelte und ziffermäßig bestimmte Werth der durch Bruch und Senkung beschädigten Fläche zugesprochen, weil die sachverständigen Landwirthe und die Sachverständigen im Bergbaufache die Wiederherstellung der durch den Bergbaubetrieb des Beklagten beschädigten Grundfläche in den vorigen Stand für unmöglich erklärt haben. Das Klagebegehren ist wohl auf die Zurückversetzung der beschädigten Grundfläche in den vorigen Stand gerichtet, da diese jedoch unmöglich ist, so entspricht der diesbezügliche Theil der gleichförmigen Urtheile der beiden Untergerichte der Actenlage und dem § 1323 a. b. G. B. Da der Sachbestand klar erörtert vorliegt, die Prämissen für die richterliche Entscheidung durch gerichtlichen Augenschein, durch Befunde und Gutachten der gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellt worden sind, konnte auch sofort erkannt werden, ob der Beklagte gemäß § 1323 a. b. G. B. schuldig sei, den durch seinen Steinkohlenbergbau verursachten Schaden zu ersetzen, und auf welche der beiden im § 1323 a. b. G. B. gedachten Arten Ersatz zu leisten sei.

Wenn nun entgegen dem nach der ersteren Art der Schadenersatzleistungspflicht erhobenen Klagsanspruche erkannt wurde, daß der Beklagte für den zugefügten Schaden auf die andere der beiden obenerwähnten Arten aufzukommen habe, so kann hierin eine über das Klagebegehren hinausreichende Entscheidung nicht gefunden werden, weil nach der bezogenen Gesetzesstelle dann, wenn die Zurückversetzung in den vorigen Stand unthunlich ist, der Schätzungswerth zu vergüten ist. Die Entscheidung darüber aber, ob diese Zurückversetzung thunlich oder unthunlich ist, hat der Richter auf Grund des vorliegenden Beweismateriales zu fällen, und er erscheint hiebei auch berechtigt, auf das Geringere zu erkennen, ohne hiedurch gegen die im § 248 a. G. O. und in der Ref. vom 14. Juni 1784, J. G. S. Nr. 306, lit. c, enthaltenen Bestimmungen zu verstoßen.

Der Kläger kann sich dadurch, daß ihm nur der Schätzwerth der beschädigten Fläche als Ersatz zuerkannt, und der Beklagte dadurch, daß dem Kläger nicht aufgetragen wurde, ihm gegen Zahlung des Schätzwerthes die beschädigte Grundfläche lastenfrei in das Eigenthum abzutreten, nicht mit Grund für beschwert erachten, weil es sich hier lediglich um die Ermittlung des Werthes handelt, welchen die Grundfläche vor ihrer Beschädigung durch den Bergbau als landwirthschaftliches Grundstück hatte, nicht aber um eine Enteignung. Der Nachtheil, welcher durch den Bergbaubetrieb des Beklagten dem Kläger dadurch zugefügt wurde, daß er die beschädigte Grundfläche als landwirthschaftliches Object nicht benützen kann, ist der Schade (§ 1293 a. b. G. B.), dessen Ersatz er vom Beklagten zu fordern berechtigt ist und, da der Beklagte nur diesen Ersatz leistet und nicht den vollen Werth zahlt, kann er auch nicht die Abtretung der Grundfläche in sein Eigenthum fordern.

Diesen Grundsätzen entspricht auch die Verfällung des Beklagten in den Ersatz des Schadens, welcher dem Kläger dadurch erwachsen ist, daß der an den Bruch angrenzende, mit Rissen durchfurchte Theil des

Feldes zwei Jahre hindurch wegen der mit der wirthschaftlichen Bestellung desselben verbundenen Gefahr unangebaut bleiben mußte. Auch dieser Nachtheil ist nach dem Ausspruche der Sachverständigen durch den Bergbaubetrieb des Beklagten dem Kläger erwachsen.

Ebenso verhält es sich mit dem Ersatze, den der Kläger dafür anspricht, daß im Ereignißjahre infolge des Bruches und der Risse die Ernte nicht so ergiebig und mit bedeutenderen Auslagen verbunden war, als sie es bei normalen Verhältnissen gewesen wäre.

(Beil. d. Vbl. d. Just.-M.)

## Personalien.

Se. Majestät haben den Hofrath der dalmatinischen Statthalterei Alfons Pavich v. Pfauenthal ad personam zum Statthalterei-Vicepräsidenten in der IV. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Ersten Hofrathe und Kanzleidirector des Oberfsthofmeisteramtes Fz. Wetschl den Orden der eis. Krone II. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath Dr. August Ritter Engel v. Mainfelden zum Ministerialrathe extra statum im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Sectionsräthen im Finanzministerium Josef Ottokar Freih. v. Buschman und Dr. Moriz Pöschl den Titel und Charakter von Ministerialräthen taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Kajetan Mérey v. Kapos-Mére das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector Gustav Kahn in Troppau den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Rathe der Seebehörde in Triest Dr. Fz. Freih. Strobach v. Kleisberg taxfrei das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Trient Friedr. v. Trentini den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrath Anton Spillar zum Rechnungsdirector der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den Rechnungsrath Constantin Dauhelovsky zum wirklichen Hoffecretär des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes ernannt und dem dortigen Oberrechnungsrathe Paul Ritter v. Raab taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Official im Ministerium des Innern Johann Kaufmann anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Se. Majestät haben den gewesenen Bürgermeister von Wagstadt Carl Hanisch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof hat den Conceptspraktikanten Jur.-Dr. Carl Pistauer zum Rechnungs-Adjuncten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Severin Chrzasczewski, Anton Reiner, Ladisl. R. v. Fedorowicz, Boleslaus Szczerbinski und Julius Zulauf, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Thaddäus Freih. v. Loebl und den Statthalterei-Secretär Thaddäus Bobrzynski zu Bezirkscommissären, Spiridion Telichowski, Eugen Dültz, Leo Kruszynski, Joh. Turek-Niewiadomski, Gustav Brückner und Constantin Pierozynski zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bau-Adjuncten Albert Hollausch zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur-Adjuncten Franz Nepomucky zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hofconcipisten der statistischen Central-Commission Dr. Fz. Meinzinger Edlen v. Meinzigen zum provisorischen Vicesecretär und den Conceptspraktikanten dieser Commission Dr. Walter Schiff zum provisorischen Hofconcipisten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Adjuncten der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Prag Alois Kur zum Director ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberamts-Official der k. k. Schulbücher-Verlagsdirection in Wien Berthold Windt zum Directions-Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Alexander Onciul zum Finanzrathe und den Finanz-Obercommissär Joh. Tyminski, sowie den Finanzcommissär Max Becker v. Dornfels zu Finanzsecretären der Finanzdirection in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Rudolf Masner, den Finanzcommissär Carl Formánek und die Steuer-Inspectoren Dr. Adolf Simek und Carl Buchtela zu Finanz-Secretären, dann den Finanzcommissär Franz Charousek zum Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Ferd. Koppe zum Steuer-Oberinspector und den Finanzcommissär Dr. Eduard Pfleger zum Finanzsecretär der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Secretär der Finanzprocuratur in Linz Dr. Adalbert Horzeyschy zum definitiven Finanzprocuratur-Secretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstmeister Josef Walsche und Josef Heidler zu Forsträthen der Forst- und Domänendirection Salzburg und den Forstassistenten Ludw. Kronaus zum Forst- und Domänenverwalter der Forst- und Domänendirection Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forsteleven Josef Owsiak und Fz. Lisikiewicz zu Forstassistenten der Forst- und Domänendirection Lemberg ernannt.

Das Präsidium der k. k. niederösterr. Finanz-Landesdirection hat den Gendarmerie-Wachtmeister Fz. Pesendorfer zum Steueramts-Adjuncten der niederösterr. Finanz-Landesdirection ernannt.

## Erledigungen.

Eine Adjunctenstelle bei der k. k. niederösterr. Finanzprocuratur in Wien in der IX., eventuell eine Concipistenstelle in der X. R.-Cl. bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 13).

Ingenieurstelle in der IX. R.-Cl., 3 Bauadjunctenstellen (eine provisorisch) in der X. R.-Cl. und eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 600 fl. jährl. Adjutum beim Staatsbaudienste in Schlesien bis 10. Februar (Amtsblatt Nr. 14).

Mehrere Landesregierungs-Conceptspraktikantenstellen, und zwar eine mit 600 fl. Adjutum jährlich, die übrigen mit je 500 fl. Adjutum bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 17).



**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 7 und 8 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.